

Thema:

Dienstanweisungen

Fragestellung:

In der GemHVO Rheinland-Pfalz sind in folgenden §§ Dienstanweisungen benannt:

- § 4, Abs. 10
- § 12, Abs. 3,
- § 25, Abs. 3
- § 26, Abs. 7
- § 28, Abs. 13
- § 29, Abs. 1.

Gibt es hierzu bereits Musterdienstanweisungen oder eine Musterdienstanweisung für die Finanzbuchhaltung generell?

Antwort:

Für die in der GemHVO vorgesehenen Dienstanweisungen gibt es keine Muster, da die Gestaltung der Dienstanweisung in den Gemeinden nach ihren jeweiligen Bedürfnissen erfolgen soll. Sie finden allerdings im Schlussbericht vom September 2006 auf unserer Internet-Seite www.rlp-doppik.de Hinweise und Formulierungshilfen für einzelne Dienstanweisungen, beispielsweise zur Organisation des Rechnungswesens (12. Kapitel).
